

## **GDPR in der Praxis**

### **Teil 1.**

Die Anwendung der GDPR, welche europaweit einheitlich gilt und für die meisten Wirtschaftsteilnehmer eine völlig neue "Dimension" der Datenschutz bedeutet, wirft laufend und wieder neue, praktische Fragen auf.

Wir werden uns in unserer neuen Serie dieser Fragen widmen und aufgrund der bereits existierenden Empfehlungen der EU und der Stellungnahmen der ungarischen Datenschutzbehörde welche aufarbeiten zu versuchen.

Die Reihenfolge der Themen ist zufällig ausgewählt, auch mit Rücksicht darauf, welche bereits von den Organen der EU, bzw. Des Mitgliedstaates schon behandelt worden.

#### 1.) Newsletter und die damit verbundenen Belohnungen

Häufig werden Verbraucher mit Belohnungen gelockt, Newsletter von Webshops zu abonnieren.

Da taucht die Frage auf, dass sowas noch rechtens ist und unter welchen Umständen?

Nun, es ist an sich weiterhin erlaubt, jedoch der freie Wille des Verbrauchers, der Privatperson also muss weiter in den Mittelpunkt rücken.

Die Freiwilligkeit beim Abonnieren muss geprüft werden, und das Abonnieren kann nicht dazu führen, dass Personen, welche sich dann von dem Newsletter abmelden, die mit dem ursprünglich verbundenen Vorteile verlieren. Dazu zählen jedoch nur die Vorteile, welche sich an den Abonnieren selbst knüpfen und nicht welche in den Newslettern selbst stehen, oder in Aussicht gestellt werden können.

Wenn der Wirtschaftsteilnehmer sich dafür entscheidet, muss also das Risikoeingehen, dass der Verbraucher nur für die Belohnung abonniert, welche auch erhalten muss, auch wenn er gleich danach sich abmelden, weil seine Wille z.B. durch eine Mindestabonnement-Zeitraum nicht beschränkt werden kann, d.h. das Abmelden kann keinesfalls erschwert werden.

Zudem ist es eine Selbstverständlichkeit, dass seine Daten nur in Maße abverlangt und verwaltet werden kann, welche zu dem Versenden von Newsletters nötig sind und kann nicht zu einer verdeckten Datensammeln führen.

Die EU hatte auch die Absicht, parallel zu der GDPR auch eine sog. e-Privacy Regelung ins Leben zu rufen, welche sich anscheinend noch verzögert aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wegfallen wird.

## 2.) Datenschutzerklärung – welche Sprache muss sein?

Haben wir ein Webshop, welche sich an mehrere Mitgliedsländer der EU richtet? Ist die Nutzung der Dienstleistung an die Annahme der geltenden Datenschutzregelung gebunden?

Dann muss es auch in der Landessprache erreichbar sein, es besteht hiermit keine Zweifel.

Die Selbstbestimmung ist eine weiteres Schlüsselwort der Datenschutz. Dieses Recht kann der Verbraucher auch nur dann ausüben, sofern es natürlich versteht, was genau und warum mit seinen Daten versteht. Deswegen ist es unerlässlich zu gewährleisten, dass die Datenschutzbestimmungen in der Sprache der Personen verfügbar ist, an welche es sich richtet.

Die Wichtigkeit besteht auch darin, dass der Datenverwalter laut DGPR selbst nachweisen muss, dass der Verbraucher zu den Datenschutzbestimmungen sein Einverständnis gegeben hat und somit die Überschaubarkeit der Datenverwaltung gegeben ist.

Eine weitere Überraschung kann auch sein, dass mit der GDPR gegen den Datenverwalter auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen die Verletzung der Datenschutzvorschriften verwirklicht wird, ein behördliches Verfahren eingeleitet werden kann, sodass schlimmstenfalls gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig sein können. Umso nachteiliger kann es sein, dass die Behörden untereinander Informationen austauschen, d.h. sich gegenseitig über verfahren informieren, was in der Summe auch zu höheren Strafen führen kann.

Fortsetzung folgt mit der aktuellen Fragen und Antworten zu GDPR!